

OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE
AUSGABE APRIL/MAI/JUNI 2024



OCTA EINBLICK

DIE DIGITALISIERUNG ZIEHT EIN



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die Digitalisierung zieht auch immer mehr in der Finanzverwaltung ein. Es ist bereits seit vielen Jahren so, dass wir Bilanzen und Steuererklärungen elektronisch dem Finanzamt übermitteln. Nun hat die Finanzverwaltung die Digitalisierung als das Mittel der Wahl auch in der Betriebsprüfung für sich erkannt. Was dies genau bedeutet und was das ganze mit der Verfahrensdokumentation zu tun hat, erfahren Sie von unserer Kollegin Frau Steuerberaterin Kerstin Schwotzer.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe. Bleiben Sie informiert.

IHR RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
| Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

INHALTE DIESER AUSGABE /

AUSBlick /

THEMEN AUS DER STEUERWELT

WACHSTUMSCHANCENGESETZ: DIE ODYSSEE IST ZU ENDE / 03

STEUERNACHTEILE BEIM BERLINER TESTAMENT / 04

ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK: WACHSTUMSCHANCENGESETZ AUS SICHT DER EINKOMMENSTEUER / 05

STEUERERKLÄRUNG: KRITERIEN FÜR DAS FESTSETZEN EINES VERSPÄTUNGSZUSCHLAGS / 06

ORDNUNGSMÄßIGKEIT EINES ELEKTRONISCHEN FAHRTENBUCHS / 06

ANSPRUCH AUF ELTERN GELD: SEIT APRIL 2024 GILT EINE NEUE EINKOMMENS GRENZE / 07

GRUNDSÄTZLICHES ZUM ELEKTRONISCHEN FAHRTENBUCH: ÄNDERUNGEN MÜSSEN AUSGESCHLOSSEN ODER ZUMINDEST DOKUMENTIERT SEIN / 07

KASSENACHSCHAU: ÜBERRASCHUNGSBESUCHE VOM FINANZAMT NEHMEN WIEDER ZU / 08

UNZUTREFFENDER UMSATZSTEUER AUSWEIS IN RECHNUNGEN: GROBZÜGIGE SICHTWEISE DER FINANZVERWALTUNG / 09

MITARBEITERAKTIEN: NEUER STEUERFREIBETRAG LIEGT BEI 2.000 € PRO JAHR / 10

GOBD: NEUES SCHREIBEN DER FINANZVERWALTUNG / 10

BETRIEBSPRÜFUNG: EINE GUTE VORBEREITUNG ZAHLT SICH AUS / 11

HAUSHALTSNAHE DIENST- UND HANDWERKERLEISTUNGEN: WIE ARBEITEN IM GARTEN STEUERLICH ABGERECHNET WERDEN KÖNNEN / 11

EINBLICK /

AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

ARBEIT DER ZUKUNFT / 12

VERFAHRENSDOKUMENTATION UND NEUE BETRIEBSPRÜFUNG / 13

KOPFSACHE: MAYRAM SEIDEL LOHNBUCHHALTERIN / 14

AKTUELLES: FOTOSHOOTING SPAß BEIM SHOOTING / 14

AKTUELLES: GELDWÄSCHEGESETZ NEUE MELDEPFLICHTEN FÜR STEUERBERATER / 14

AKTUELLES: IN GEDENKEN AN FRAU GRETEL LANDWEHR IHRE GÜTE BLEIBT UNVERGESSEN / 14

WACHSTUMSCHANCENGESETZ: DIE ODYSSEE IST ZU ENDE

Bereits im Juli 2023 hatte das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf für ein milliardenschweres Wachstumschancengesetz vorgelegt. Das Ziel: Eine Verabschiedung im Jahr 2023. Bekanntlich wurde daraus nichts. Vielmehr kam das Gesetzgebungsverfahren einem Possenspiel gleich, das durch die Zustimmung des Bundesrats am 22.3.2024 und der Gesetzesverkündung am 27.3.2024 nun beendet ist.

Vorbemerkungen

Das verabschiedete Gesetz enthält im Vergleich zum ursprünglichen Referenten- und Regierungsentwurf viele Änderungen. So wurde u. a. das Entlastungsvolumen reduziert und die Klimaschutz-Investitionsprämie gestrichen.

Zudem wurden zeitkritische Regelungen bereits Ende 2023 durch das Kredit-zweitmarktförderungsgesetz umgesetzt, z. B. die Beseitigung von Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie Anpassungen bei der Zinsschrankenregelung.

Dennoch enthält das Gesetzespaket weiterhin zahlreiche Änderungen bzw. Neuregelungen, die auszugsweise vorgestellt werden.

Neuregelungen

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2023 angeschafft oder hergestellt wurden, kann der Steuerpflichtige statt der linearen eine degressive Abschreibung von 25 % (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) wählen.

Die als Investitionsanreiz gedachte degressive Abschreibung wurde nun wieder eingeführt – und zwar erneut befristet für Anschaffungen oder Herstellungen nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025. Der Abschreibungssatz wurde auf 20 % (höchstens das 2-Fache der linearen Abschreibung) reduziert.

Degressive Abschreibung für Wohngebäude

Mit § 7 Abs. 5a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde eine degressive Abschreibung i. H. von 5 % für Wohngebäude eingeführt. Voraussetzung: Mit der Herstellung wurde nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen oder die Anschaffung erfolgte im Jahr der Fertigstellung aufgrund eines nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags. Wird von der degressiven Abschreibung Gebrauch gemacht, ist zu beachten, dass

- Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung unzulässig sind,
- die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig zu erfolgen hat und
- ein späterer Wechsel zur linearen Abschreibung erfolgen kann.

Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Es sollen neue Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment geschaffen werden. Als Anreiz gewährt der Gesetzgeber eine Sonderabschreibung (§ 7b EStG), wodurch in den ersten vier Jahren insgesamt bis zu 20 % zusätzlich zur normalen/regulären Abschreibung abgeschrieben werden können.

Die Kostenobergrenzen wurden rückwirkend für nach dem 31.12.2022 gestellte Bauanträge wie folgt erhöht:

- Baukostenobergrenze (Anschaffungs-/Herstellungskosten der Wohnung je qm Wohnfläche): um 400 EUR auf 5.200 EUR,
- maximale Bemessungsgrundlage für die Abschreibung (je qm Wohnfläche): von 2.500 EUR auf 4.000 EUR.

Merke: Zudem wurde der zeitliche Anwendungsbereich erweitert: Die Regelung gilt für Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1.10.2029 (zuvor: 1.1.2027) gestellt wird. ...

WEITERLESEN



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

NEWS 2 GO STEUERNACHTEILE BEIM BERLINER TESTAMENT

Beim Berliner Testament setzen sich Ehegatten für den ersten Erbfall gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen die Kinder als Schlusserben (z. B. zu gleichen Teilen). Ziel ist die gerechte Verteilung des Nachlasses zwischen den Kindern, jedoch zunächst die Versorgung des überlebenden Ehegatten. Die Kinder können das Konstrukt jedoch dadurch aus den Angeln heben, dass sie beim Tod des Erstversterbenden ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen. Um dies zu verhindern, kann eine Strafklausel aufgenommen werden, z. B. die Jastrowsche Klausel. Über einen solchen Fall hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Das Urteil zeigt, dass derartige Regelungen zumindest aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein können.

WEITERLESEN



ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK:

WACHSTUMSCHANCENGESETZ AUS SICHT DER EINKOMMENSTEUER

Nach langem Tauziehen in der Politik ist nun das Wachstumschancengesetz beschlossene Sache - der Bundesrat hat am 22.03.2024 dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Die wichtigsten Neuerungen, speziell aus der Sicht von Einkommensteuerzahlern, im Überblick:

- **Degressive Abschreibung:** Für neue Wohngebäude wird eine degressive Abschreibung in Höhe von 5 % eingeführt. Diese kann genutzt werden, wenn der Baubeginn des Wohngebäudes zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 liegt. Beim Erwerb einer Immobilie muss der Kaufvertrag zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 rechtswirksam geschlossen und die Immobilie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden. Im ersten Jahr können dann 5 % der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden und in den folgenden Jahren jeweils 5 % des jeweiligen Restwerts. Die degressive Abschreibung ist nicht auf Dauer verpflichtend - es kann in die lineare Abschreibung gewechselt werden, etwa um im Bedarfsfall außergewöhnliche Abnutzungen steuerlich geltend zu machen.
- **Besteuerungsanteil von Renten:** Rückwirkend ab dem Jahr 2023 steigt der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang nur noch um 0,5 Prozentpunkte statt wie bisher um 1,0 Prozentpunkte. Das bedeutet: Wer 2023 in Rente gegangen ist, muss nicht 83 %, sondern nur 82,5 % der Rente versteuern. Somit erhöht sich der Rentenfreibetrag auf 17,5 %. Für den Renteneintrittsjahrgang 2024 steigt der Besteuerungsanteil auf 83 %, für den Jahrgang 2025 auf 83,5 %, für den Jahrgang 2026 auf 84 % usw. Die 100 % werden dann 2058 erreicht - wer ab dann in Rente geht, muss seine komplette Rente versteuern.
- **Altersentlastungsbetrag:** Wer neben Alterseinkünften weitere Einkünfte hat - zum Beispiel Zinsen aus Kapitalerträgen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Arbeitslohn -, profitiert steuerlich gesehen vom Altersentlastungsbetrag. Auch für diesen wird, wie bei der „normalen“ Rente, der Anstieg des Besteuerungsanteils rückwirkend ab 2023 verlangsamt: Statt um 0,8 Prozentpunkte pro Renteneintrittsjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich nur um 0,4 Prozentpunkte.
- **Private Veräußerungsgeschäfte:** Gewinne aus Privatverkäufen müssen unter bestimmten Umständen versteuert werden. Bislang galt dabei eine Freigrenze von 600 €. Diese steigt nun rückwirkend zum 01.01.2024 auf 1.000 €. Wer durch private Veräußerungsgeschäfte in einem Kalenderjahr einen Gewinn von weniger als 1.000 € erzielt, muss diesen nicht versteuern.
- **Übernachtung in Lkw-Schlafkabinen:** Berufskraftfahrer können zusätzlich zur Verpflegungspauschale eine Pauschale für Übernachtungen in der Lkw-Schlafkabine steuerlich geltend machen. Diese steigt rückwirkend zum 01.01.2024 von 8 € auf 9 € pro Übernachtung.
- **Privatnutzung von Elektroautos:** Wer als Arbeitnehmer ein dienstliches Elektroauto ohne CO₂-Emissionen auch privat nutzen darf, muss effektiv nur 0,25 % des Bruttolistenpreises versteuern - statt 1,0 % bei Verbrennerautos. Bisher war dies aber nur bei Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von höchstens 60.000 € möglich. Diese Grenze steigt nun auf 70.000 € und gilt für alle Elektro-Firmenwagen, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden. Für Hybridfahrzeuge mit einer Mindestreichweite von 80 km gilt dasselbe.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
 Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

STEUERERKLÄRUNG:

KRITERIEN FÜR DAS FESTSETZEN EINES VERSPÄTUNGSZUSCHLAGS

Wenn man zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, sollte man darauf achten, diese rechtzeitig abzugeben. Denn bei verspäteter Abgabe kann das Finanzamt Verspätungszuschläge festsetzen. Abhängig davon, wie spät man die Erklärung abgibt, hat das Finanzamt noch einen Spielraum, einen Verspätungszuschlag festzusetzen oder nicht. Im Gesetz sind einige Fristen aufgeführt, nach deren Ablauf ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden muss. Allerdings kann es davon unter bestimmten Umständen Ausnahmen geben. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) musste entscheiden, ob im konkreten Streitfall eine solche Ausnahme vorlag.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zwischen den Gesellschaftern A und B, die bis zum Ausscheiden des A zum 31.01.2019 bestand. Neben der gemeinsamen GbR waren A und B auch Einzelunternehmerisch selbstständig tätig. Die vormalige GbR wurde nach dem Ausscheiden des A durch B als Einzelunternehmen weitergeführt. Die Umsätze wurden weiterhin erklärt. Die Umsatzsteuererklärung für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.01.2019 wurde erst am 17.12.2020 beim Finanzamt eingereicht. Es ergab sich eine Erstattung von ca. 68 €.

Das Finanzamt folgte der Umsatzsteuererklärung, setzte jedoch darüber hinaus einen Verspätungszuschlag von 250 € fest. Nach einem von der Klägerin gegen den Bescheid eingelegten Einspruch erhöhte das Finanzamt nach einer sogenannten Verböserungsmittelteilung den Verspätungszuschlag auf 550 €.

Die Klage vor dem FG hatte Erfolg. Ein Verspätungszuschlag kann nach dem Gesetz dann festgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint. Im Streitfall lag zwar ohne Zweifel eine Verspätung vor, allerdings wurde das eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Denn hierbei ist nicht vorrangig auf die Dauer der Verspätung abzustellen, vielmehr sind auch Kriterien wie Verschulden und Höhe des Steuerausfalls zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind alle Kriterien gleichwertig. ...

WEITERLESEN



CHRISTINA BECKER

Steuerberaterin | Teamleiterin
christina.becker@octa-stb.de

FAHRTENBUCH:

ORDNUNGSMÄßIGKEIT EINES ELEKTRONISCHEN FAHRTENBUCHS

In Betriebsprüfungen gibt es oft Streit, ob Fahrtenbücher als ordnungsgemäß anzuerkennen sind. Aktuell hat das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 24.11.2023, Az. 3 K 1887/22 H(L)) Folgendes entschieden: Ein elektronisches Fahrtenbuch erfüllt nicht die Anforderungen an den Nachweis des tatsächlichen Umfangs der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nicht in der Datei selbst, sondern in externen Protokolldateien dokumentiert werden. Dem Erfordernis der zeitnahen Führung eines Fahrtenbuchs wird nicht genügt, wenn

die – zwischenzeitlich auf Notizzetteln festgehaltenen – Eintragungen erst mehrere Tage oder Wochen nach Abschluss der betreffenden Fahrten vorgenommen werden.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



CARSTEN KEHREIN

Diplom-Wirtschaftsjurist |
 Steuerberater
carsten.kehrein@octa-stb.de



NEWS 2 GO

ANSPRUCH AUF ELTERNGELD: SEIT APRIL 2024 GILT EINE NEUE EINKOMMENGRENZE

Wer eine Familie gründet, muss im Erwerbsleben häufig kürzertreten. Um hierfür einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, fördert der Staat junge Familien bereits seit 2007 mit dem Elterngeld. Zum 01.04.2024 wurden die Regelungen nun in zwei Punkten überarbeitet: Es gibt eine neue Einkommensgrenze sowie eine neue Regelung zum gleichzeitigen Bezug.

WEITERLESEN



NEWS 2 GO

GRUNDSÄTZLICHES ZUM ELEKTRONISCHEN FAHRTENBUCH: ÄNDERUNGEN MÜSSEN AUSGESCHLOSSEN ODER ZUMINDEST DOKUMENTIERT SEIN

Wer ein betriebliches Fahrzeug für private Zwecke nutzt, kann den zu versteuernden Nutzungsvorteil durch ein Fahrtenbuch ermitteln und so eine Versteuerung nach der pauschalen 1%-Methode umgehen. Das Führen eines Fahrtenbuchs ist häufig günstiger als die 1%-Methode, wenn eher wenig private Fahrten unternommen werden, eine geringe Gesamtfahrleistung zu erwarten ist, das Fahrzeug einen hohen Bruttolistenpreis hat oder es bereits abgeschrieben ist.

WEITERLESEN



ESPRESSO

Espresso	2.85
Macchiato	3.00
Americano	3.20
Americano Misto	3.75
Cortado	3.75
Cappuccino	3.75 4.00
Flat White	3.75 4.00
Latte	4.45 4.65
Mocha	4.55 4.95
Pink Espresso Latte	4.25 4.75

TEA & OTHER

Tea	2.95
Matcha	3.25 3.75
Matcha Latte	4.30 4.65
Hot Chocolate	4.30 4.65
London Fog	4.30 4.65
Pink Latte	3.25 3.75
Chai Latte	4.25 4.55
Chaiider	4.25 4.55

DRIP COFFEE

8 oz	2.00
12 oz	2.35
16 oz	2.50

ICED

Tea	2.95
Latte	4.45
Americano	3.20
Mocha	4.55
Misto	3.75

NEWS 2 GO

**KASSENNACHSCHAU:
ÜBERRASCHUNGSBESUCHE VOM
FINANZAMT NEHMEN WIEDER ZU**

Bereits seit 2018 können Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche sogenannte Kassennachschauen durchführen und in diesem Rahmen unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Diese Kassennachschauen nehmen nun (nach Corona) wieder zu.

WEITERLESEN

UNZUTREFFENDER UMSATZSTEUERAUSWEIS IN RECHNUNGEN:

GROBZÜGIGE SICHTWEISE DER FINANZVERWALTUNG

Es gibt erfreuliche Entwicklungen beim unzutreffenden Umsatzsteuerausweis in Rechnungen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) ändert mit Schreiben vom 27.02.2024 seine Rechtsauffassung zu dieser Thematik. Eine in einer Rechnung zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer wird danach nicht mehr in allen Fällen geschuldet. Damit weicht die Finanzverwaltung vom Grundsatz des § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG) ab.

Gemäß § 14c UStG schuldet jeder, der Umsatzsteuer in einer Rechnung ausweist, diese gegenüber der Finanzverwaltung. Hat ein Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen, als er eigentlich schuldet, so schuldet er auch den Mehrbetrag. Dies galt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch bei einer Rechnungserteilung an Endverbraucher. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) gelangte in einem Urteil aus dem Jahr 2022 zu einer restriktiveren Sichtweise. Im Urteilsfall hatte der Betreiber eines Indoor-spielplatzes Rechnungen an nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Endverbraucher ausgestellt. In diesen Rechnungen war ein zu hoher Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen. Der EuGH verneinte eine Umsatzsteuerschuld aus den Rechnungen, da eine Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens nicht gegeben war.

Die Finanzverwaltung erklärt diese in einem österreichischen Fall ergangene Entscheidung des EuGH mit aktuellem Schreiben als allgemein auf alle verfahrensrechtlich offenen Fälle anwendbar. Danach wird die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer grundsätzlich nicht geschuldet, wenn der Unternehmer die Leistung tatsächlich ausgeführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis gestellt hat und der Leistungsempfänger ein Endverbraucher (Nichtunternehmer bzw. Unternehmer, der die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich empfängt) ist. Diese Grundsätze gelten auch für einen unrichtigen Steuerausweis durch Kleinunternehmer.

Hinweis: Einhergehend mit dem BMF-Schreiben ändert die Finanzverwaltung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an den Stellen, an denen die bisher vertretenen Grundsätze durch die Rechtsprechung des EuGH überholt sind.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



KERSTIN SCHWOTZER

Steuerberaterin | Teamleiterin

k.schwotzer@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****MITARBEITERAKTIEN: NEUER
STEUERFREIBETRAG LIEGT BEI
2.000 € PRO JAHR**

Viele börsennotierte Arbeitgeber beteiligen ihre Beschäftigten über Mitarbeiteraktien am eigenen Unternehmen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Die Arbeitnehmer denken und handeln „unternehmerischer“ und identifizieren sich stärker mit ihrem Arbeitgeber. Je erfolgreicher das Unternehmen, desto größer fällt zudem ihr Profit aus, was wiederum geeignet ist, die Motivation zu steigern.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****GOBD: NEUES SCHREIBEN
DER FINANZVERWALTUNG**

Das Bundesfinanzministerium hat das Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ aktualisiert.

WEITERLESEN

BETRIEBSPRÜFUNG:

EINE GUTE VORBEREITUNG ZAHLT SICH AUS

Wenn eine Prüfungsanordnung des Finanzamts im Briefkasten liegt, sorgt das häufig für Unruhe in dem zu prüfenden Unternehmen. Die Sorgen vor vielen Nachfragen, möglichen Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen sind groß. Steht eine Prüfung ins Haus, sollte zunächst der steuerliche Berater über die anstehende Prüfung informiert werden. Eine gute, gemeinsame Prüfungsvorbereitung kann erheblich zur Entspannung beitragen, denn wer sich mit Ablauf, Spielregeln und Tücken einer Prüfung auskennt, kann viele unangenehme Überraschungen vermeiden. Bei einer Betriebsprüfung gilt:

- Wie oft das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung vorbeischaut, hängt neben anlassbezogenen Prüfungen insbesondere von der Größe des Unternehmens ab. Das Spektrum reicht vom Kleinstbetrieb, der statistisch nur sehr selten geprüft wird, bis zu Große-

trieben, die laufend der Prüfung unterliegen. Auch Privatpersonen können geprüft werden, sofern sie in einem Jahr mindestens 500.000 € positive Einkünfte aus nichtunternehmerischen Tätigkeiten erhalten.

- Im Unterschied zu den Überraschungsbesuchen im Rahmen der Lohnsteuer-, Umsatzsteuer- oder Kassennachschau muss eine Betriebsprüfung vom Fiskus immer schriftlich angekündigt werden. Damit sind Umfang, Dauer und Zeitraum der Prüfung bekannt und Steuerzahler können sich gemeinsam mit ihrem Steuerberater darauf vorbereiten. ...

WEITERLESEN**CHRISTINA BECKER**

Steuerberaterin | Teamleiterin
christina.becker@octa-stb.de

HAUSHALTSNAHE DIENST- UND HANDWERKERLEISTUNGEN:

WIE ARBEITEN IM GARTEN STEUERLICH ABGERECHNET WERDEN KÖNNEN

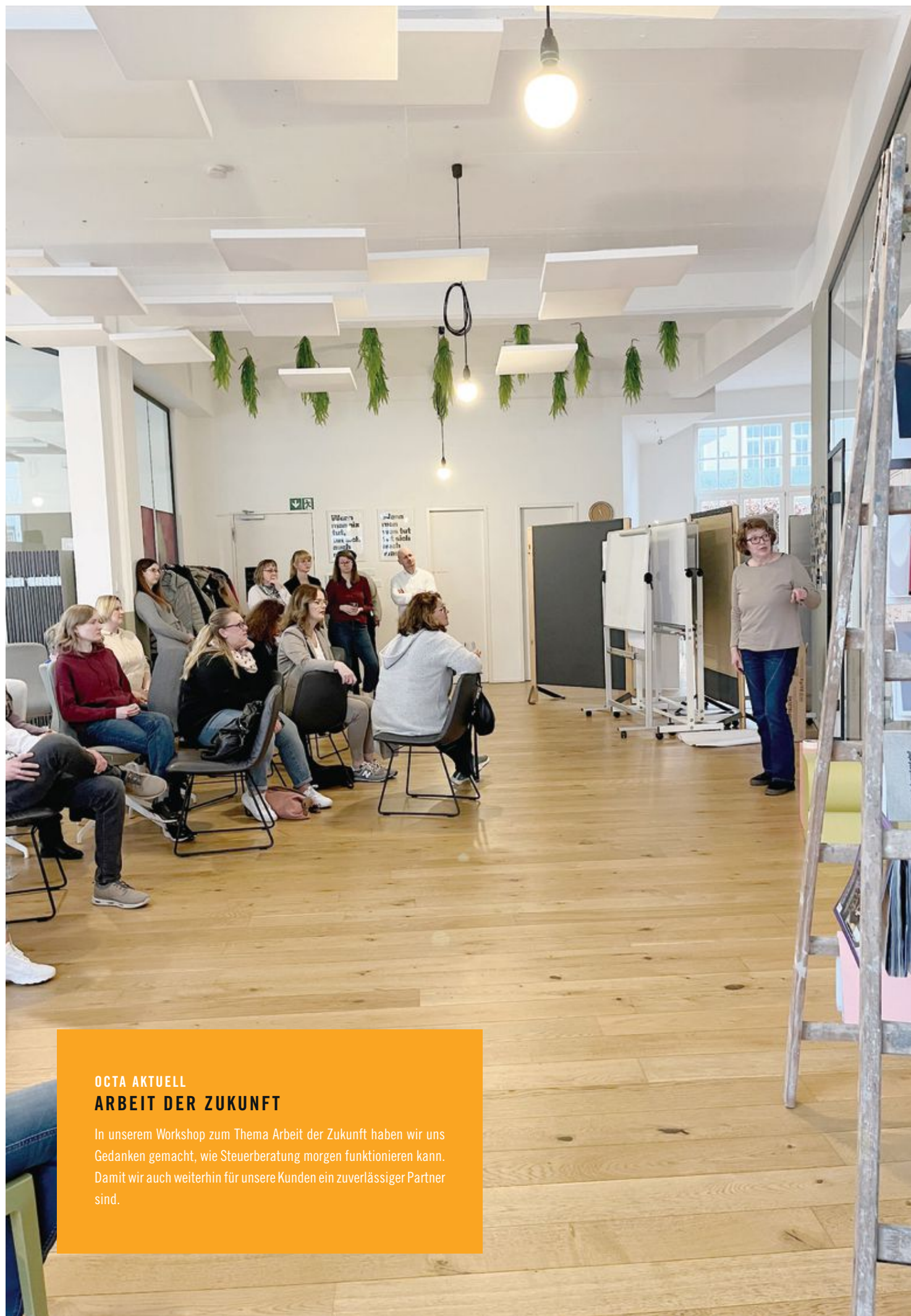
Private Haushalte können die Kosten für Handwerker, Haushaltshilfen, Gärtner usw. mit 20 % der anfallenden Lohnkosten von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt gewährt diesen Steuerbonus aber nur, wenn die Leistungen im Haushalt (samt Gartengrundstück) ausgeführt wurden. Begrenzt ist der Bonus durch drei Höchstbeträge:

- Minijobs im Privathaushalt werden vom Finanzamt mit einem Steuerbonus von 20 % der Lohnkosten gefördert. Pro Jahr lassen sich Minijobkosten von bis zu 2.550 € abrechnen, der Steuerbonus beträgt also höchstens 510 € pro Jahr. Haushaltsnah sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen.

- Kosten für haushaltsnahe Dienstleister, die „auf Lohnsteuerkarte“ oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, sind mit maximal 20.000 € pro Jahr abziehbar, die maximal erzielbare Steuerersparnis beträgt hier somit 4.000 € (d.h. 20 %).
- Handwerkerlöhne lassen sich pro Jahr mit maximal 6.000 € abrechnen, der Steuerbonus ist auf 1.200 € pro Jahr (20 %) beschränkt. ...

WEITERLESEN**ADLE ACAR**

Steuerassistentin | Bilanzbuchhalterin | Standortleiterin | Teamleiterin
adle.acar@octa-stb.de



OCTA AKTUELL ARBEIT DER ZUKUNFT

In unserem Workshop zum Thema Arbeit der Zukunft haben wir uns Gedanken gemacht, wie Steuerberatung morgen funktionieren kann. Damit wir auch weiterhin für unsere Kunden ein zuverlässiger Partner sind.

NACHGEFRAGT UND NACHGEHAKT

VERFAHRENSDOKUMENTATION UND NEUE BETRIEBSPRÜFUNG

In Zeiten sich ständig ändernder gesetzlicher Anforderungen und steigender Komplexität in der Unternehmensführung wird die Bedeutung einer klaren und umfassenden Verfahrensdokumentation immer wichtiger. Wir haben hierzu unsere Steuerberaterin Kerstin Schwotzer befragt, die uns Einblicke in die Bedeutung und Auswirkungen der Verfahrensdokumentation gibt, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Betriebsprüfungspraktiken. Lassen Sie uns gemeinsam in dieses spannende Thema eintauchen.

OCTA:

Hallo Kerstin, schön, dass du dir die Zeit genommen hast, um mit uns über die steuerliche Verfahrensdokumentation und die neue Betriebsprüfung zu sprechen. Kannst du uns zunächst erklären, was eine steuerliche Verfahrensdokumentation ist?

KERSTIN SCHWOTZER:

Sehr gerne. Eine steuerliche Verfahrensdokumentation ist im Grunde eine detaillierte Beschreibung aller steuerrelevanten Prozesse in einem Unternehmen. Sie dient dazu, die Einhaltung steuerlicher Vorschriften nachzuweisen und Betriebsprüfer darüber zu informieren, wie steuerliche Sachverhalte im Unternehmen gehandhabt werden.

OCTA:

Und warum ist diese Dokumentation so wichtig?

KERSTIN SCHWOTZER:

Die steuerliche Verfahrensdokumentation ist aus mehreren Gründen wichtig. Erstens, sie hilft Unternehmen, ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Zweitens, sie dient als Nachweis im Falle einer Betriebsprüfung. Und drittens, sie kann helfen, Hinzuschätzungen und damit verbundene Steuernachzahlungen, Bußgelder oder Strafen zu vermeiden, die aus einer unzureichenden Einhaltung der Steuervorschriften resultieren könnten.

OCTA:

Du hast die Betriebsprüfung erwähnt. Kannst du uns mehr darüber erzählen und wie sie sich verändert hat?

KERSTIN SCHWOTZER:

In der Tat, die Betriebsprüfung hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Früher konzentrierten sich Betriebsprüfer auf das physische Durchgehen von Belegen und Dokumenten. Heutzutage wird eine Betriebsprüfung jedoch digital durchgeführt. Dies bedeutet, dass Betriebsprüfer Zugang zu den digitalen Systemen eines Unternehmens benötigen und dass Unternehmen sicherstellen

müssen, dass ihre Systeme und Prozesse auf eine solche Prüfung vorbereitet sind. Die Prüfer nutzen zur Auswertung der Daten digitale Datenanalysetools, mit Hilfe derer die Daten nicht nur analysiert, sondern auch visualisiert werden. Die Prüfer hinterfragen bei dieser Analyse sichtbare Auffälligkeiten.

OCTA:

Was bedeutet das für Unternehmen?

KERSTIN SCHWOTZER:

Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre digitalen Systeme in der Lage sind, alle notwendigen Informationen bereitzustellen, und dass sie eine geeignete steuerliche Verfahrensdokumentation haben. Darüber hinaus müssen sie sicherstellen, dass ihre Systeme sicher sind, um die Vertraulichkeit ihrer Daten zu gewährleisten.

OCTA:

Vielen Dank für diese aufschlussreichen Informationen. Hast du abschließend noch Tipps für Unternehmen, wie sie sich auf eine digitale Betriebsprüfung vorbereiten können?

KERSTIN SCHWOTZER:

Sicher, die Vorbereitung auf eine digitale Betriebsprüfung kann eine Herausforderung sein, aber es gibt einige Schritte, die Unternehmen machen können. Zunächst sollten sie eine gründliche Bestandsaufnahme ihrer aktuellen steuerrelevanten Prozesse vornehmen und eine detaillierte Verfahrensdokumentation erstellen. Sie sollten auch ihre digitalen Systeme überprüfen und sicherstellen, dass sie in der Lage sind, alle notwendigen Informationen bereitzustellen. Schließlich sollten sie sicherstellen, dass ihre Systeme sicher sind und den Datenschutzbestimmungen entsprechen.

KOPFSACHE

MAYRAM SEIDEL**LOHNBUCHHALTERIN**

Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

Ich begeistere mich für Tanzen.

Mein bisher unentdecktes Talent weiß ich nicht.

Verzichten könnte ich niemals auf Tanzen und gutes Essen.

Was liebst du an deinem Beruf besonders? Die individuelle Arbeit jeden Tag.

Ostwestfalen ist für mich, wo ich lebe und arbeite.

AKTUELLES

FOTOSHOOTING**Spaß beim Shooting**

Im Rahmen der Neugestaltung unserer Internetseite hatten wir ein Fotoshooting. Da wir als Unternehmen unseren Mitarbeitern keine Kleidervorgaben für dieses Fotoshooting gemacht haben, haben uns die Mitarbeiter einen kleinen Streich gespielt. Aber sehen Sie selbst.

AKTUELLES

GELDWÄSCHEGESETZ**Neue Meldepflichten für Steuerberater**

Geldwäsche ist ein ernstes Problem, das behördliche Aufmerksamkeit erfordert. Unternehmen müssen daher nicht nur interne Kontrollsysteme einrichten und Mitarbeiter schulen, sondern auch die neuen Meldepflichten für Steuerberater beachten. Seit 01.01.2024 sind Steuerberater verpflichtet, verdächtige Transaktionen an die neu eingerichtete Financial Intelligence Unit (FIU) zu melden. Dieser Schritt dient dazu, die Transparenz zu erhöhen und die Geldwäsche effektiver zu bekämpfen. Daher ist es für Unternehmen wichtig, eng mit ihrem Steuerberater zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle Transaktionen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und verdächtige Aktivitäten sofort gemeldet werden.

AKTUELLES

IN GEDENKEN AN FRAU GRETEL LANDWEHR**Ihre Güte bleibt unvergessen**

In tiefer Trauer geben wir bekannt, dass Frau Gretel Landwehr am 10.05.2024, die liebevolle Ehefrau unseres Kanzleigründers Wilhelm Landwehr, im gesegneten Alter von 91 Jahren verstorben ist. Ihre Ausstrahlung und ihre unermüdliche Unterstützung werden wir stets in Erinnerung behalten. Ihr Vermächtnis der Freundlichkeit und Fürsorge wird immer in unseren Herzen weiterleben. In Gedanken sind wir bei ihrer Familie und insbesondere unserem Kanzleigründer Wilhelm Landwehr.

DIGITAL / BEQUEM / SICHER

DIE OCTA APP ZUM THEMA STEUERN KÖNNEN SIE KOSTENLOS HERUNTERLADEN.



IHRE ZAHLUNGSTERMINE

JUNI, JULI UND AUGUST 2024

MONTAG, 10.06.2024

(13.06.2024 *)
/ Einkommensteuer
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer
/ Körperschaftsteuer

MITTWOCH, 26.06.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

MITTWOCH, 10.07.2024

(15.07.2024 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MONTAG, 29.07.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

MONTAG, 12.08.2024

(15.08.2024 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

DONNERSTAG, 15.08.2024

(19.08.2024 *)
/ Gewerbesteuer
/ Grundsteuer

MITTWOCH, 28.08.2024

/ Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

SIE HABEN INTERESSE AN UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS.

BIELEFELD

Hauptstraße 138 – 142
33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-42

✉ info@octa-stb.de

BIELEFELD ALTSTADT

Neustädter Straße 29
33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-142

✉ info@octa-stb.de

RHEDA-WIEDENBRÜCK

Marienstraße 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0
FAX +49.(0)52 42.182 08-19

✉ rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de

PADERBORN

Nordstraße 40 – 42
33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0
FAX +49.(0)52 51.297 19-19

✉ paderborn@octa-stb.de

IMPRESSUM

OCTA ACHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen OCTA STEUERBERATER BIELEFELD gerne zur Verfügung. **OCTA ACHT** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: Copyright 2014, Seite 7: EVERST - stock.adobe.com, Seite 8: anoushkatoronto - stock.adobe.com, Seite 10: JD8 - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

Ihre Karriere bei OCTA Steuerberater – Werden Sie Teil unseres Teams!

OCTA Steuerberater ist eine führende Kanzlei in Ostwestfalen-Lippe mit Standorten in Bielefeld, Paderborn und Rheda-Wiedenbrück. Seit mehr als 60 Jahren bieten wir mit rund 50 Mitarbeitern maßgeschneiderte Lösungen in den Bereichen Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung. Wir sind stolz darauf, unseren Kunden innovative und individuelle Dienstleistungen anzubieten.

Warum OCTA?

- **Innovativ und Digital:** Als "Digitale Kanzlei" jährlich ausgezeichnet, setzen wir auf modernste Technologien und digitale Prozesse.
- **Vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten:** Ob Ausbildung, Duales Studium oder Direkteinstieg – bei uns hast du vielfältige Karrieremöglichkeiten.
- **Kompetentes und kollegiales Team:** Arbeite mit über 50 Experten zusammen, die sich gegenseitig unterstützen und voneinander lernen.
- **Verantwortung und Engagement:** Wir leben eine Unternehmenskultur, die auf Vertrauen, Loyalität und Respekt basiert.

Ihre Vorteile bei OCTA:

- **Flexibles Arbeitsumfeld:** Wir bieten flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit zum Homeoffice.
- **Fort- und Weiterbildung:** Stetige Weiterbildungsmöglichkeiten, um Deine beruflichen Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- **Attraktive Vergütung:** Leistungsgerechte Bezahlung und zusätzliche Sozialleistungen.
- **Team-Events und Firmenveranstaltungen:** Regelmäßige Events, um das Teamgefühl zu stärken.

Interessiert?

Besuche unsere Website und erfahre mehr über Deine Karrieremöglichkeiten bei OCTA Steuerberater: www.octa-stb.de/karriere

Oder sende Deine Bewerbungsunterlagen direkt an: karriere@octa-stb.de